



3003 Bern, 12. Februar 2018

Betriebskonzession für den Regionalverband Aargau des Aero-Clubs der Schweiz

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr Energie und Kommunikation

erteilt

dem Regionalverband Aargau des Aero-Clubs der Schweiz

die Konzession zum Betrieb des Flughafens Birrfeld

für die Dauer vom 12. Februar 2018 bis 11. Februar 2048.

Massgebende Bestimmungen

1. Die ordentliche Betriebskonzession lief nach 30 Jahren am 31. Dezember 2015 aus. Da die raumplanerischen Voraussetzungen für die Erneuerung der Betriebskonzession Ende 2015 nicht vorlagen (Anpassung Objektblatt Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt [SIL-Objektblatt]) wurde die Betriebskonzession mit Verfügung vom 10. November 2015 provisorisch um ein und mit Verfügung vom 20. Dezember 2016 provisorisch um zwei Jahre verlängert. Mit Beschluss vom 17. Januar 2018 hat der Bundesrat das überarbeitete SIL-Objektblatt verabschiedet. Die raumplanerischen Voraussetzungen liegen somit vor und die neue Betriebskonzession wird mit Datum der vorliegenden Verfügung für die nächsten 30 Jahre erteilt.
2. Die Konzession umfasst den Betrieb eines Flughafens nach den Bestimmungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) sowie der Europäischen Union bzw. der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) für den nationalen und internationalen Verkehr.
3. Der Regionalverband Aargau des Aero-Clubs der Schweiz ist berechtigt und verpflichtet, den Flughafen während der gesamten Dauer der Konzession zu betreiben und die dafür erforderliche Infrastruktur zur Verfügung zu halten. Der Konzessionär darf zu diesem Zweck von den Benutzern des Flughafens Gebühren erheben.
4. Der Regionalverband Aargau des Aero-Clubs der Schweiz ist verpflichtet, den Flughafen grundsätzlich für alle im nationalen und internationalen Verkehr zugelassenen Luftfahrzeuge offen zu halten. Menge und Abwicklung des zulässigen Flugverkehrs richten sich nach den Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und den Bestimmungen des Betriebsreglements.

Sollten aus irgendwelchen Gründen – insbesondere solchen des Nachbar- und des Umweltschutzes – während der Dauer der Konzession Bau- oder Verkehrsbeschränkungen nötig werden entsteht dadurch dem Konzessionär kein Anspruch auf Entschädigung.

5. Die Gebühr für die Erteilung der Betriebskonzession wird nach Zeitaufwand erhoben und dem Konzessionär auferlegt. Sie wird ihm mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
6. Diese Verfügung wird per Einschreiben eröffnet:
 - Regionalverband Aargau des Aero-Clubs der Schweiz, Flugplatz Birrfeld, 5242 Lupfig

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Regierungsrat Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aargau
- Gemeinderat Lupfig, Breitenstrasse 14, Postfach, 5242 Lupfig

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

sign. Doris Leuthard
Bundesrätin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.